

An die Mitglieder
des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde

(nachrichtlich an die
stellvertretenden Mitglieder)

*Alle aufgeführten
Sitzungsunterlagen können auch
im Internet unter
www.kreis-borken.de
in der Rubrik „Kreistag“
eingesehen werden.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium: Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
Sitzungstermin: Mittwoch, 07.09.2016, 16:30 Uhr
Ort/Raum: Naturparkhaus Tiergarten Schloss Raesfeld
Hagenwiese 40
46348 Raesfeld

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin oder Herrn Willi Böckers (66 – Fachbereich Natur und Umwelt, Tel.: 02861/ 82 1434, E-Mail: w.boeckers@kreis-borken.de) zu benachrichtigen.

Hinweis für die Nutzung der Mandatos-App für Gremienmitglieder:

Die Sitzungsdokumente bitte spätestens am Tag vor der Sitzung in den offline-Modus der App laden. Eventuelle Tischvorlagen werden am Sitzungstag bis ca. 13:30 Uhr in die App eingestellt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Abgrabung "Breels-Erweiterung" - Antrag auf Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz durch Betreiben einer Abgrabung gemäß Abgrabungsgesetz NRW
Vorlage: 0193/2016
- 2 Vorstellung Naturpark Hohe Mark
- 3 Raumordnungsverfahren ZEELINK 2 – Stellungnahme der Kreisverwaltung
Vorlage: 0201/2016
- 4 Informationen zum Isselauenkonzept

- 5 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Dr. Christoph Lünterbusch
Vorsitzender

Willi Böckers

Sitzungsvorlage Nr. 0193/2016

Beratungsfolge	Datum	Status
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.09.2016	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichterstatter/-in: Roland Schulte
---	--

Beratungsgegenstand:

Abgrabung "Breels-Erweiterung" - Antrag auf Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz durch Betreiben einer Abgrabung gemäß Abgrabungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Rechtsgrundlage:

Ziffer 6 Abs. 4 des Landschaftsplanes „Isselburg“, § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz; § 69 Landschaftsgesetz NRW

Sachdarstellung:

Die Firma Heeren-Herkener Kiesbaggerei GmbH, Isselburg, plant am Standort „Breels“ eine Abbauerweiterung zur Gewinnung von Sand und Kies im Nassabbau auf einer Fläche von rd. 30 ha. Das Vorhaben schließt unmittelbar östlich an den genehmigten Abgrabungsbereich an und umfasst neben der Erweiterungsfläche notwendiger Weise auch die genehmigten, aber noch nicht hergestellten Rand-/Böschungflächen im Übergang zur genehmigten Abgrabung. Des Weiteren ist eine Abbauoptimierung im Nordosten der genehmigten Abgrabung in einer Größenordnung von rd. 3,9 ha geplant.

Das Vorhaben bedarf eines Antrages auf Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers nach §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 100 Abs. 2 und 104 Landeswassergesetz (LWG) durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz NW (AbgrG NW). Die Überplanung von Flächen innerhalb der genehmigten Abgrabung erfordert eine Änderung der Rekultivierung.

Für die Abbauerweiterung besteht gemäß Anlage 1 des UVPG NRW, Nr. 13.15 „Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von Mineralien“, in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 3 des UVPG NRW, die UVP-Pflicht. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erfolgt in einer Umweltverträglichkeitsstudie als gutachterlicher Fachbeitrag zur UVP.

Des Weiteren gilt die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz NW (LG NW) als Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 4a Abs. 2 LG NW durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen ist. Die Beurteilung des Eingriffs erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu untersuchen. Die für die ASP erforderlichen Angaben und Darlegungen sind in einem Fachbeitrag zum Artenschutz konkretisiert.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor der Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines NATURA-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie zusammengestellt.

Der Antrag ist beim Kreis am 03.07.2015 eingegangen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens notwendige Offenlage erfolgte bei der Stadt Isselburg und in der Kreisverwaltung Borken in der Zeit vom 14. September bis 13. Oktober 2015. Parallel hierzu wurden Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen liegen vor.

In der Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 09.09.2015 wurde das Vorhaben der Firma Heeren-Herkener Kiesbaggerei GmbH auf Erweiterung einer Abgrabung in Isselburg-Anholt-„Breels“ erstmals vorgestellt (Sitzungsvorlage 0183/2015).

Das Büro für Landschaftsplanung Böhling stellt den Antrag der Firma Heeren-Herkener Kiesbaggerei GmbH unter Berücksichtigung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen vor.

Im Regionalplan Münsterland ist das Plangebiet nahezu vollständig (ca. 35 ha) als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und als Oberflächengewässer dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde hat bestätigt, dass das Abbauvorhaben den Zielen der Regionalplanung entspricht.

Sitzungsvorlage Nr. 0201/2016

Beratungsfolge	Datum	Status
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	07.09.2016	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 66 - Fachbereich Natur und Umwelt	Berichterstatter/-in: Roland Schulte
---	--

Beratungsgegenstand:

Raumordnungsverfahren ZEELINK 2

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 32 Landesplanungsgesetz

Sachdarstellung:

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) Essen plant ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstrake Erdgastransportleitung von der Station Eynatten südwestlich der Stadt Aachen zur Station Legden zu erweitern.

Das Vorhaben basiert auf den Ergebnissen der Netzausbauberechnung zu den Netzentwicklungsplänen (NEP) 2014 und 2015. Die neue Pipeline wird den Anschluss vom belgischen Erdgasnetz bis an das LNG-Terminal in Zeebrügge sicherstellen. ZEELINK 1 und 2 stellt somit das größte Einzelprojekt im Netzentwicklungsplan Gas 2014 der Bundesrepublik Deutschland dar.

Anlass der Planung ist die Verstärkung der Leistungsfähigkeit des Erdgastransportsystems in Nord-Süd-Richtung und die erforderliche Umstellung von niederkalorischen (Low) L-Gas auf hochkalorisches (High) H-Gas. Die L-Gas Förderung und der Import werden aufgrund schwindender Ressourcen in den nächsten Jahren drastisch zurückgehen. Daher ist es Ziel, die neue Leitung 2020 in Betrieb zu nehmen.

Die Zuständigkeit für die erforderlich Planungs- und Genehmigungs-Verfahren wurde in zwei Teilabschnitte aufgeteilt:

ZEELINK 1 von der Station Eynatten bis St. Hubert – Bezirksregierung Düsseldorf

ZEELINK 2 von St. Hubert bis Legden – Bezirksregierung Münster

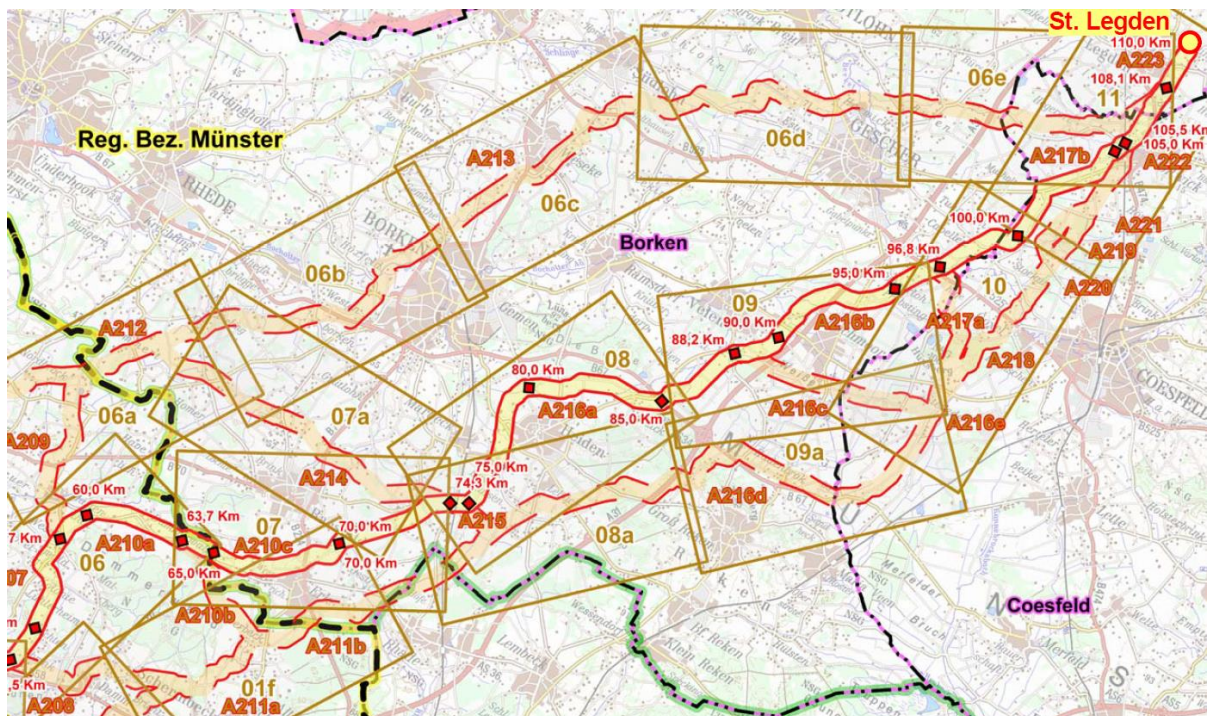
Im Vorfeld zum Raumordnungsverfahren wurde der Kreis Borken sowie die im Bereich der zu untersuchenden Trassen liegenden Kommunen durch die OGE am 22.04.2015 über das geplante Vorhaben einschließlich der geplanten Verfahrensschritte des Raumordnungsverfahrens und des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens informiert.

Gem. § 15 Abs. 1 Raumordnungsgesetz prüft die zuständige Landesbehörde (hier

Bezirksregierung Münster) im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme ist unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei werden verschiedene Standort und Trassenalternativen alternativ überprüft.

Mit dem Scopingtermin (gem. § 5 Abs. 1 UVPG) wurden am 24.06.2015 die betroffenen Kreise und Kommunen über die Planungsabsicht informiert und es wurden Anregungen und Informationen zur Abgrenzung des Untersuchungsraums und Untersuchungstiefe für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung durch die für das Verfahren zuständige Bezirksregierung Münster aufgenommen.

Der Umweltausschuss des Kreises wurde in seiner Sitzung am 09.06.2016 über das Vorhaben und die zur Diskussion stehenden Alternativtrassen einschließlich der Vorzugsvariante informiert.



Auszug aus dem Übersichtsplan TK200 zu den Trassenvarianten im Kreis Borken (unmaßstäblich)

Die zuständige Bezirksregierung wird nach dem Abschluss der Erörterung unter Abwägung aller Belange über die abschließende Vorzugstrasse entscheiden und den Raumordnungsbeschluss fassen.